



1/SN-261/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.627/2-DSR/86

Entwurf eines Abkommens über
Soziale Sicherheit Österreich/USA

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

1/SN-261/ME XVI. GP	
Z. 476	GE/9.86
Datum:	1. AUG. 1986
Verteilt:	7. AUG. 1986 <i>gag</i>

A. Kitzler

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zu dem im Betreff genannten Abkommen
übermittelt.

Anlagen

1. August 1986
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
Dr. VESELSKY

veselsky



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.627/2-DSR/86

Entwurf eines Abkommens über
Soziale Sicherheit Österreich/USA

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Der Datenschutzrat erstattet zu dem mit do. Zl. 24.530/1-2/86 vom 19. Juni 1986 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Sozialen Sicherheit in Ausübung seines Begutachtungsrechtes folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Der Datenschutzrat geht davon aus, daß der Inhalt der gemäß Art. 18 zu leistenden Amtshilfe durch das Verwaltungsübereinkommen (Art. 16) näher ausgeführt wird. Er ersucht daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Entwurf dieses Verwaltungsübereinkommens zur Begutachtung zu übersenden.
2. Der Datenschutzrat regt ferner an, daß versucht wird, in den Verhandlungen eine Bestimmung aufzunehmen, die den Vertragspartner der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft, die auch die österreichischen Behörden bezüglich amerikanischer Daten, die im Wege der Amtshilfe zugekommen sind, einzuhalten haben.

- 2 -

3. Eine Genehmigungsfreiheit könnte unter den Bedingungen der Datenschutzgesetz-Novelle nur dann erwirkt werden, wenn die zu übermittelten Datenarten im Abkommen ausdrücklich angeführt werden. Auf den Umstand, daß die Überlassung automationsunterstützter Daten in die Vereinigten Staaten auch nach Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle (1.7.1986) einer Genehmigungspflicht gemäß §§ 32 ff unterliegt, wird hingewiesen.

1. August 1986
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
Dr. VESELSKY

